

**Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen (BNBest-Kosten)**

Die BNBest-Kosten enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die BNBest-Kosten sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Sinne der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen vom 7. September 2018 (MBL. NRW. S. 514), soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -ANBest-P - (Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung - Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44) und fachlichen Nebenbestimmungen -NBest-Bau – (Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Anlage 3 zu Nummer 5.1 zu § 44), soweit die Regelungen in den BNBest-Kosten nicht enthalten sind beziehungsweise dort nicht anders gefasst sind.

Die Anlage 4 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) zu Nummer 6.1 der EFRE-Rahmenrichtlinie vom 8. Juli 2015 (MBL. NRW. S. 444)) geht diesen Nebenbestimmungen vor. Dabei wird der Begriff „Ausgaben“ in den ANBest-EFRE durch den Begriff „Kosten“ ersetzt. Neben den ANBest-EFRE gelten aus diesen Nebenbestimmungen nur die Nummern 1.3, 1.4, 2, 3, 4.2 und 5.4.

Inhalt

Nummer 1 Bewilligung, Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nummer 2 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers

Nummer 3 Abrechnung nach Selbstkosten

Nummer 4 Zahlungen

Nummer 5 Nachweis der Verwendung

1

Bewilligung, Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Im Hinblick auf das Verfahren bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen wird auf die Regelungen Nummern 1.4 und 4.2.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung hingewiesen.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Erträge (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Die Gesamtvorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) verbindlich.

1.3

Abweichungen von den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen des Höchstbetrages halten und 20 Prozent nicht überschreiten, die Aufgabenstellung nicht einschränken und für die erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

1.4

Abweichungen vom Arbeitsprogramm, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn,

2.1

sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch Kostengutschriften oder Erträge ergeben oder wenn sie oder er noch weitere Deckungsmittel im Sinne der Nummer 1.2 erhält,

2.2

sich gegenüber der Vorkalkulation eine Ermäßigung um mehr als 20 Prozent der Gesamtkosten oder um mehr als 10 000 Euro oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 000 Euro ergibt.

3

Abrechnung nach Selbstkosten

3.1

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und dieser Nebenbestimmungen dürfen nur solche Selbstkosten verrechnet werden, die durch das Vorhaben verursacht und bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Durchführungszeitraum tatsächlich entstanden sowie angemessen und im Bewilligungszeitraum nachzuweisen sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

3.2

Abweichend von Nummer 3.1 können Personalkosten mittels Durchschnittskostensätzen nur als standardisierte Einheitskosten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (Abl. L 347, S. 320 - 469) in Ansatz gebracht werden. Für Gemeinkosten können Zuschlagssätze gebildet werden. Diese gelten als tatsächlich entstandene Kosten im Sinne des Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

3.2.1

Die jeweiligen Sätze sind von einer oder einem von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beauftragten, nach internationalen Standards arbeitenden Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Grundlage der Bewilligung sind die im Antragsjahr bestätigten Sätze (aus dem Vorjahr). Während die zu diesem Zeitpunkt zugrunde gelegten Personalkostendurchschnittssätze für die gesamte Projektlaufzeit gelten, werden die Gemeinkostenzuschlagssätze jährlich für das Vorjahr ermittelt.

3.2.2

Die hinsichtlich der abrechenbaren Kosten durchzuführenden Prüfungen müssen anhand der Kostenrechnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer unter Anwendung internationaler Prüfungsstandards anhand einer repräsentativen Stichprobe und einer Wesentlichkeitsschwelle von 2 Prozent der zu Grunde gelegten Grundgesamtheit erfolgen. Der entsprechende Bericht und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers sind der Bewilligungsbehörde jährlich zusammen mit der ersten Anforderung der Zuwendung vorzulegen.

Der Bericht und der Bestätigungsvermerk müssen dabei ausdrücklich bestätigen, dass

3.2.2.1

die Kostenrechnung recht- und ordnungsgemäß ist,

3.2.2.2

ausschließlich tatsächlich entstandene und gezahlte Kosten in die Berechnung von Zuschlagsätzen eingeflossen sind, die gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 abgerechnet werden sollen und diese keine Kosten enthalten, die nicht förderfähig sind (vgl. 3.4),

3.2.2.3

zur Anwendung kommende Durchschnittssätze, welche gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 abgerechnet werden sollen, anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis des Begünstigten festgelegt wurden,

3.2.2.4

zuvor bereits durch die öffentliche Hand geförderte Investitionen nicht in die Berechnung von Zuschlagsätzen für die Abschreibung (Absetzung für Abnutzung –AfA -) eingeflossen sind und

3.2.2.5

eine Kontrolle der methodisch richtigen Eingruppierung anhand von Arbeitsverträgen und gegebenenfalls weiteren Unterlagen sowie eine Kontrolle der Stundenaufschreibungen stattgefunden hat.

3.3

Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953 S. 1), nachfolgend PreisLS, in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

3.4

Nicht zuwendungsfähig sind:

3.4.1

die Vertriebskosten einschließlich Werbekosten,

3.4.2

die Gewerbesteuer,

3.4.3

die Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 der PreisLS),

3.4.4

der kalkulatorische Gewinn (Nummern 51 und 52 der PreisLS),

3.4.5

der Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen,

3.4.6

Abschreibungen (Nr. 37, 38, 39 der PreisLS) soweit sie nicht linear ermittelt oder zuvor bereits durch die öffentliche Hand geförderte Investitionen eingeflossen sind,

3.4.7

Sonderabschreibungen (Nr. 41 der PreisLS),

3.4.8

die kalkulatorischen Zinsen (Nummer 43 und 46 der PreisLS),

3.4.9

die Kosten, die auf die Besserstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des Landes entfallen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre bzw. seine Gesamtkosten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Dies gilt nicht, soweit die Besserstellung auf einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung beruht.

3.5

Eingeräumte Skonti sind bei der Ermittlung der Einstandspreise der für das Vorhaben beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.

3.6 Werden für Teilleistungen anstelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zugrunde gelegt, sind diese um 10 Prozent für nicht zuwendungsfähige Kosten (Nummer 3.4) zu kürzen. Die über diese gekürzten Marktpreise abgerechneten Teilleistungen dürfen 20 Prozent des Selbstkostenhöchstbetrags nicht übersteigen.

3.7

Kosten für Sonderbetriebsmittel (Nummer 14 der PreisLS) dürfen nur abgerechnet werden, soweit sie vorher von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Zu den Sonderbetriebsmitteln gehören keine Gegenstände der betriebsüblichen Grundausstattung. Ergänzend gilt Folgendes:

3.7.1

Wenn die Sonderbetriebsmittel nicht während ihrer gesamten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte lineare Wertminderung vom Anschaffungswert während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Die Dauer des Vorhabens ist der Durchführungszeitraum des Vorhabens.

3.7.2

Entwicklungsgegenstände (Versuchsmuster, Prototypen und ähnliches), die im Rahmen des Vorhabens hergestellt werden, werden wie Sonderbetriebsmittel behandelt. Bei Projekten, die dem Aufbau von Sonderbetriebsmitteln im Sinne der Nummer 3.7.1 dienen, können die Herstellungskosten in vollem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn und soweit sie über den Vorhabenzeitraum hinaus im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden.

3.8

Im Rahmen der nach Nummern 3.1 und 3.3 zu ermittelnden Selbstkosten sind insbesondere folgende Kosten zuwendungsfähig:

3.8.1

Materialkosten,

3.8.2

Kosten für Fremdleistungen,

3.8.3

die tatsächlichen Personalkosten. Soweit Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer beziehungsweise Vorstandsmitglieder oder ähnliches Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Projekt (zum Beispiel Projektleiterinnen oder Projektleiter) verrechnet werden;

3.8.4

Reisekosten,

3.8.5

notwendige Kosten für Schutzrechtsanmeldungen (Patentanwältin oder -anwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

4

Zahlungen

4.1

Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den entstandenen Kosten. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Einnahmen, die

mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in der Zahlungsanforderung abzusetzen. Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber einschließlich Leistungen Dritter und den vorgesehenen eigenen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

4.2

Die Kostennachweise sind entsprechend den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation zu gliedern. Ein Einzelbelegnachweis ist bei der Verwendung von Personalkostendurchschnittssätzen sowie Gemeinkostenverrechnungssätzen gemäß Nummer 3.2 nicht erforderlich. Stattdessen sind für jedes Jahr der Projektlaufzeit die von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer bestätigten Gemeinkostenzuschlagssätze gemäß Nummer 3.2.1 nachzuweisen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anhand der jeweils nachgewiesenen Anzahl der förderfähigen Stunden je Mitarbeiterin und Mitarbeiter multipliziert mit dem einschlägigen Stundensatz. Der Nachweis mittels Auszug aus einem DV-gestützten Buchführungssystem, das die Nr. 3.2.2.1 ordnungsgemäß abbildet, ist zulässig. Dabei sind mindestens die Person, deren Eingruppierung, die Anzahl der geleisteten Stunden und der Leistungszeitraum anzugeben. Die für ein Jahr von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer festgestellten Personalkosten bilden die Basis für die Ermittlung der Höhe der Gemeinkosten.

4.3

Überzahlungen bei den laufenden Zahlungen nach Nummer 4.1 - mit Ausnahme der letzten Zahlungsrate, die sich nachträglich aus korrigierten Kostennachweisen ergibt -, sind von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger für jedes volle Kalendervierteljahr der Überzahlung pauschal mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Anzuwenden ist der gültige Basiszinssatz des auch für die Feststellung der Überzahlung jeweils maßgebenden Tages. Zinsbeträge bis 50 Euro bleiben unberücksichtigt. Die Zinsen sind bei der nächsten Zahlungsanforderung zu berücksichtigen und werden vom Zuwendungsgeber einbehalten.

5

Nachweis der Verwendung

5.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann in sachlich zwingenden Fällen die Vorlage eines vorläufigen Verwendungsnachweises beantragen (zum Beispiel bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr, Beendigung des Vorhabens innerhalb des Kalenderjahres). Die noch nicht vorgenommene Kostenprüfung durch die Prüfungsstellen ist kein Grund für einen vorläufigen Verwendungsnachweis mit einer vorläufigen Nachkalkulation. Gegebenenfalls ist der Verwendungsnachweis mit Nachkalkulation unter Angabe der Gründe ausdrücklich als vorläufig zu bezeichnen. Die Sechsmonatsfrist für die Vorlage des Verwendungsnachweises mit der endgültigen Nachkalkulation beginnt in diesen Fällen mit dem Wegfall des Hinderungsgrunds.

5.2

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus den Zwischenberichten als Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis besteht aus einer Nachkalkulation und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist wie die Gesamtvorkalkulation zu gliedern und hat die endgültigen zuwendungsfähigen Kosten entsprechend Nummer 3 zu enthalten, die im Durchführungszeitraum verursacht wurden. Zinsen für Überzahlungen sind unberücksichtigt zu lassen.

5.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Dabei sind aufgliedert anzugeben:

5.4.1

die Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

5.4.2

die Zuwendung der Bewilligungsbehörde, andere Zuwendungen und sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen und privaten Mitteln,

5.4.3

sonstige Einnahmen oder Erträge, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen,

5.4.4

unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen Dritter.

Abweichungen gegenüber der im Zuwendungsantrag dargelegten Finanzierung sind darzustellen.

5.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.